

Geschäftsbereich III Recht und Services

Rechtsabteilung, Vergabewesen

BeschaffungslD 1072/ 2026

“Rahmenvereinbarung Tagungshotels 2028 - 2031 “

Prüfung und Wertung der Angebote

Prüfung und Wertung der Angebote

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß den nachfolgenden Ausführungen.

Vorgehen bei der Prüfung und Wertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsphasen:

- Formale Prüfung der Angebote.
- Prüfung der Eignung der Bieter und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.
- Prüfung der Angemessenheit der Angebote.
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Die Angebote müssen alle Anforderungen der einzelnen Wertungsphasen erfüllen.

Formale Prüfung der Angebote

Das Angebot muss vollständig sein und **alle** geforderten Unterschriften, Angaben, Erklärungen und Preise enthalten.

Im Rahmen der formalen Prüfung werden gemäß § 57 VgV Angebote ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV).
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).
- nicht zugelassene Nebenangebote (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV).

Ferner werden Angebote ausgeschlossen,

- die nicht in deutscher Sprache verfasst sind
- und in denen die Preise nicht in EUR angegeben werden.

Prüfung der Eignung des Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Gemäß § 122 GWB sind Leistungen an geeignete, das heißt fachkundige und leistungsfähige Unternehmen, die nicht gemäß § 123 oder § 124 GWB ausgeschlossen worden sind, zu vergeben.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien erfüllt.

Diese betreffen die

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Ergibt die Eignungsprüfung, dass die gemäß § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien nicht erfüllt werden oder Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, so sind gegebenenfalls Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Damit der Auftraggeber die Eignung des Bieters sowie das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB überprüfen kann, hat der Bieter den beigefügten Eignungsbogen und mit allen im Formblatt geforderten Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist einzureichen.

Der Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister anfordern (§ 6 Abs. 1 WRegG, § 99 GWB ist der Auftraggeber verpflichtet vor der Erteilung eines Zuschlags mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.)

Prüfung der Angemessenheit der Angebote

Gemäß § 60 VgV erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der Angebote.

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots nach § 58 VgV:

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand nachfolgend dargestellter Bewertungsmethode nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Dabei hat derjenige Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben, dessen Angebot die größte Wirtschaftlichkeitskennzahl (**Z**) im Vergleich zu den anderen Angeboten aufweist.

Die Bewertung erfolgt dabei in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Leistungspunkte (**L**) des Angebots
2. Ermittlung der Preispunkte (**P**) des Angebots
3. Ermittlung der Wirtschaftlichkeitskennzahl (**Z**) mittels Addition der Leistungspunkte (**L**) mit den Preispunkten (**P**) mathematisch gerundet auf zwei Nachkommastellen:

$$Z = L + P$$

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die höchste Wirtschaftlichkeitskennzahl (**Z**) erhält.

Hinweis: Sollten zwei (oder mehr) Angebote die gleiche Wirtschaftlichkeitskennzahl (**Z**) erzielen und auf den vordersten Rängen liegen, gilt von diesen Angeboten dasjenige Angebot mit den meisten Preispunkten (**P**) als das wirtschaftlichste Angebot.

Ermittlung der Leistungspunkte (L)

L = Summe der in den qualitativen Zuschlagskriterien erhaltenen Gesamtpunkte.

Die Gesamtpunkte sind die Summe der in den qualitativen Zuschlagskriterien erhaltenen Punkte.

Kriterium			
Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA (bzw. Anwendung der Kriterien analog)	3 Sterne superior: 5 Punkte	4 Sterne: 10 Punkte	Mehr als 4 Sterne: 15 Punkte
Anbindung ÖPNV (Haltestelle wird mindestens 6 Mal pro Tag in einer Richtung angefahren)	Über 800 m Fußweg: 0 Punkte	400 – 800 m Fußweg von nächster Haltestelle: 3 Punkte	Unter 400 m Fußweg von nächster Haltestelle: 5 Punkte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz: Anzahl der Elektro-Ladestationen am Hotel-Parkplatz	Keine Elektro-Ladestation: 0 Punkte	Bis zu 2 Ladestationen: 3 Punkte	Mehr als 2 Ladestationen: 5 Punkte
Nachhaltigkeit und Umweltschutz: regionale und saisonale Produkte finden Verwendung	Nie: 0 Punkte	Manchmal: 3 Punkte	Häufig: 5 Punkte

Ermittlung der Preispunkte (P)

Die Ermittlung der Preispunkte (**P**) des Angebots erfolgt nach den folgenden beiden Schritten:

1. Errechnung des Brutto-Gesamtpreises

In einem ersten Schritt wird der im Preisblatt angegebene Bruttopreis herangezogen.

2. Umrechnung

In einem zweiten Schritt wird der „Bruttopreis“ gemäß nachfolgender Formel in Punkte umgerechnet:

Das Angebot mit dem niedrigsten Brutto-Gesamtpreis erhält 30 Punkte (Bestpreis), ein Angebot mit einem Brutto-Gesamtpreis, der beim (mindestens) 2,0-fachen des Bestpreises liegt, erhält 0 Punkte. Ein Angebot mit einem Brutto-Gesamtpreis, der zwischen dem 1,0-fachen und 2,0-fachen des Bestpreises liegt, erhält die Punktzahl, die sich aus der linearen Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ergibt.

$$\text{Punkte} = 30 \times (2 - (\text{angebotener Brutto-Gesamtpreis} / \text{Bestpreis}))$$